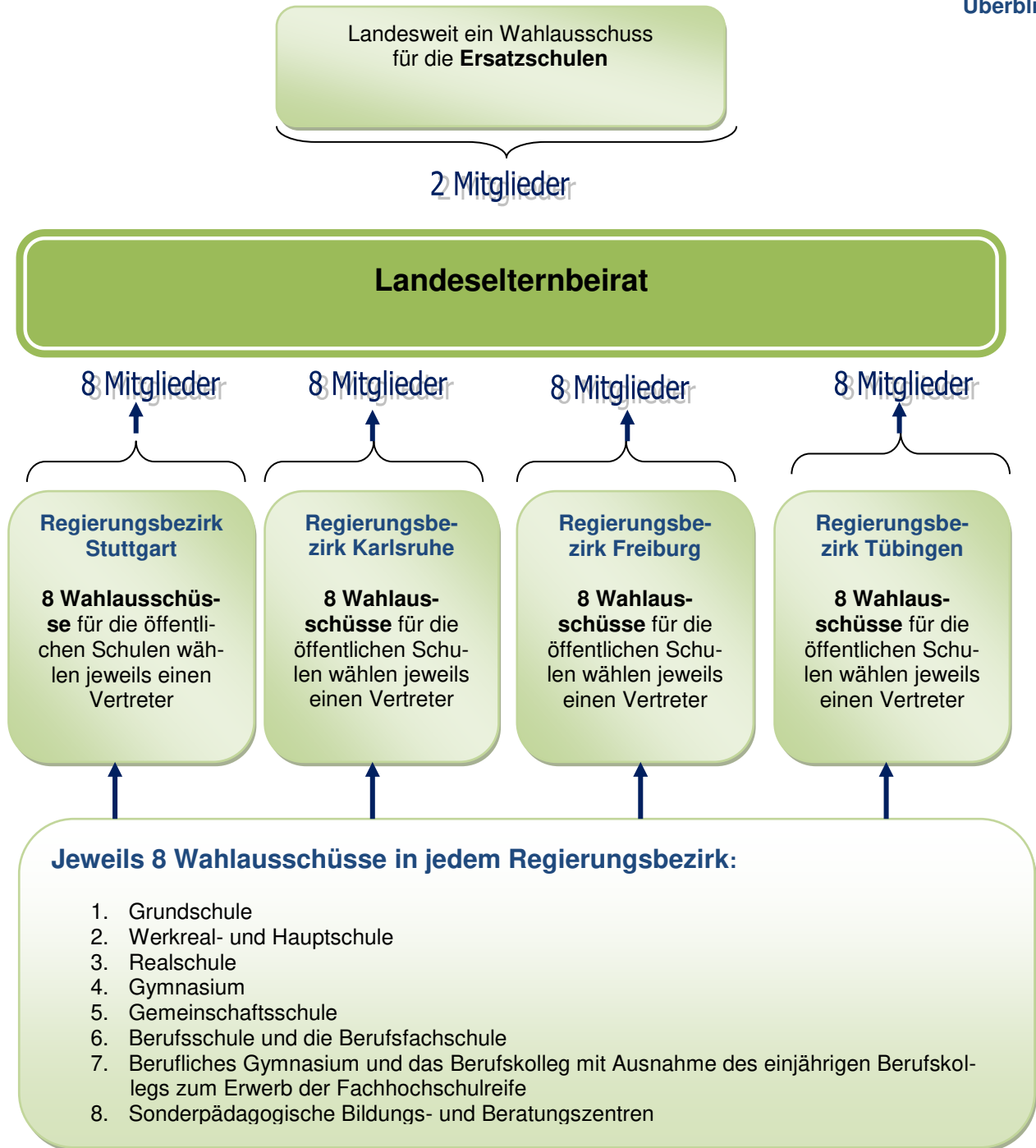


Hinweise zur Neuwahl des 20. Landeselternbeirats

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

[Überblick](#)



**Die Amtszeit des gegenwärtigen Landeselternbeirats endet am 31. März 2023.
Es ist deshalb eine Neuwahl durchzuführen.**

Anzahl der Mitglieder

Der 20. Landeselternbeirat besteht aus **34 gewählten Mitgliedern**, und zwar aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin für

- die Grundschule
- die Werkreal- und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das berufliche Gymnasium und das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife
- die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

aus jedem Regierungsbezirk (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen).

Daneben gehört dem Landeselternbeirat auf Landesebene **zwei Vertreter**

- der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den vorgenannten beruflichen Schularten entsprechen.

Wahl

- Die 32 Vertretungen der öffentlichen Schulen werden in den einzelnen *Regierungsbezirken* von Wahlausschüssen
- die zwei Vertretungen für die staatlich anerkannten Ersatzschulen von einem auf *Landesebene* gebildeten Wahlausschuss

spätestens bis zum 1. April 2023 gewählt.

Abstimmungsverfahren

Die Wahl ist **schriftlich und geheim** durchzuführen. Eine Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Wählbarkeit

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers/jeder Schülerin, der/die zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk, für den der Wahlausschuss gebildet wird, **eine öffentliche Schule der Schulart/des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll**; zur Vertretung einer staatlich anerkannten Ersatzschule, die allgemein bildend ist oder die den vorgenannten beruflichen Schulen entspricht, sind die Eltern jedes Schülers wählbar, der eine entsprechende Schule im Land Baden-Württemberg besucht.

Dies ist durch Vorlage einer Schulbescheinigung zu bestätigen.

Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung zusammengefasst sind; dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen in dem zuständigen Wahlausschuss. Zuständig ist der Wahlausschuss:

- *im jeweiligen Regierungsbezirk, in dem die Schule liegt*
- *für die Schularten, die an der Schule geführt werden.*

Bei Verbundschulen, an denen mehrere Schularten geführt werden, besteht damit ein **mehrfaches Wahlrecht**.

Beispiel:

*An einer neu gegründeten Gemeinschaftsschule besteht ein **Verbund** aus einer "auslaufenden" Hauptschule/ Werkrealschule mit der Gemeinschaftsschule. Der Elternbeiratsvorsitzende ist sowohl im Wahlausschuss "Hauptschule/Werkrealschule" wie auch im Wahlausschuss "Gemeinschaftsschule" wahlberechtigt. Da die Wahlausschüsse im Regelfall zeitgleich tagen ist der Elternbeiratsvorsitzende durch die Teilnahme z.B. am Wahlausschuss "Gemeinschaftsschule" im Wahlausschuss "Hauptschule/Werkrealschule" verhindert. **In diesem Ausnahmefall** (Verhinderungsfall) kann auch der Stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende an der Wahl teilnehmen und das Wahlrecht im Wahlausschuss ("Hauptschule/Werkrealschule") wahrnehmen.*

Das gleiche Grundprinzip gilt für alle Schulverbände also z.B. auch für den Verbund einer Grundschule mit einer Werkrealschule.

Praktische Umsetzung: Wie wird das mehrfache Wahlrecht ausgeübt?

Die Wahlausschüsse tagen zeitlich parallel, so dass der Vorsitzende im Regelfall faktisch daran gehindert ist, das mehrfache Wahlrecht auszuüben. Er ist damit "ver-

hindert", so dass der Stellvertreter bzw. die Stellvertreter das Wahlrecht in den anderen Wahlausschüssen ausüben. Der bzw. die Stellvertreter müssen vom Elternbeirat gewählt sein, damit sie die erforderliche Legitimation besitzen.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: Schulleiter/Schulleiterinnen, Stellvertretende Schulleiter/Stellvertretende Schulleiterinnen und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes.

Eltern

Eltern im Sinne der Elternbeiratsverordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben. Bei volljährigen Schülern können die Elternrechte von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

Durchführung der Wahl

Der Landeselternbeirat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

Die Wahlausschüsse können wählen, sobald die Frist für die Wahl der Vorsitzenden der Elternbeiräte, d.h. spätestens neun Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 26 Absatz 3 Elternbeiratsverordnung), abgelaufen ist.

Wahlausschüsse

Grundschule, Realschule, allgemein bildendes Gymnasium, Gemeinschaftsschule und Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung jeweils ein Vertreter und seine beiden Stellvertreter für die Grundschule, Realschule, das allgemein bildende Gymnasium, die Gemeinschaftsschule und das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine entsprechende Schulart geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Schule im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Hauptschule/Werkrealschule

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertretungen für die Werkreal- und Hauptschule gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine Hauptschule/ Werkrealschule geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Schule der entsprechenden Schulart im jeweiligen Regierungsbezirk besucht.

Berufsschule/Berufsfachschule

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertretungen für die Berufsschule und die Berufsfachschule in den Landeselternbeirat gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen eine Berufsschule oder eine Berufsfachschule geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl eine Berufsschule oder eine Berufsfachschule im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife/berufliches Gymnasium

In jedem Regierungsbezirk werden gem. § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung *ein gemeinsamer Vertreter* und seine beiden Stellvertretungen für das Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) und für das berufliche Gymnasium in den Landeselternbeirat gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, an denen ein Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) oder ein berufliches Gymnasium geführt wird.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl ein Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) oder ein berufliches Gymnasium im entsprechenden Regierungsbezirk besucht.

Staatlich anerkannte Ersatzschule

Dem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gehören die Vorsitzenden der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 37 Satz 1 der Elternbeiratsverordnung entsprechen.

Wählbar sind alle Eltern von Schülern, die zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, die allgemein bildend ist oder die den beruflichen Schularten nach § 37 Satz 1 Elternbeiratsverordnung entsprechen.

Schulen besonderer Art (§ 107 Schulgesetz)

Die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen besonderer Art (§ 107 Schulgesetz), gehören den Wahlausschüssen aller Schularten an, deren Abschlüsse an der Schule erworben werden können.

In den Landeselternbeirat können sie jedoch nur für eine dieser Schularten gewählt werden.

Zeitplan

Spätestens **6 Wochen**
nach **Unterrichtsbeginn**
im Schuljahr 2022/2023

Spätester Zeitpunkt für die Wahl der Klassenelternvertreter

Spätestens **9 Wochen**
nach **Unterrichtsbeginn**
im Schuljahr 2022/2023

Spätester Zeitpunkt für die Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden

§ 2 Abs. 1 Wahlordnung

Bestimmung eines Wahlleiters für jeden Wahlausschuss aus der Mitte des Landeselternbeirats

Festlegung der Wahlorte und Wahltage
Bestimmung der Wahlhelfer (RP)

Einladungsfrist mindestens zwei Wochen, § 1 Abs. 4 WahlO

RP im Auftrag des Landeselternbeirats-Vorsitzenden
Schriftliche Einladung der Wahlausschüsse zur Wahl

Vier Samstage im Januar/Februar

Wahltage

- Getrennte Wahlräume für jeden Wahlausschuss
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung vor Eintritt in den Wahlraum auf Grundlage einer Bescheinigung der Schule (Muster)
- Die Bescheinigungen werden einbehalten und die Anwesenheit in der Schulliste vermerkt ("abgehakt").
- Bestimmung eines Wahlberechtigten zum Schriftführers

- Wahl des Mitglieds des Landeselternbeirats und seiner ersten und zweiten Stellvertretung in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen,
- Schriftlich und geheim
- Bei Stimmgleichheit zweiter Wahlgang, soweit erforderlich Losentscheid
- Erklärung über die Annahme der Wahl, bei Anwesenden spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Aufforderung
- Niederschrift über das Ergebnis der Wahl durch die Wahlleitung – gegebenenfalls gemeinsam mit der Schriftführung

Direkt nach der Wahl

Erklärung über die Annahme der Wahl: von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem bei der Wahl nicht Anwesenden spätestens innerhalb einer Woche.

§ 2 Abs. 4 Wahlordnung

Wahlleitung

Schriftliche Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten sofort nach der Annahme der Wahl an den Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

§ 2 Abs. 4 Wahlordnung

Landeselternbeirats-Vorsitzender:

Übermittlung des Wahlergebnisses an das Kultusministerium

31.März 2023

Ende der Amtszeit des 19. Landeselternbeirats

Bescheinigung

für die **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)** zur Wahl des 20. Landeselternbeirats

Frau/ Herr

Vorname/ Nachname

Anschrift

Geboren

Es wird bescheinigt, dass das Kind der o.g. Person

Vorname/Name

als Schülerin/ Schüler folgende Schulart an unserer Schule besucht:

<input type="checkbox"/>	die Grundschule
<input type="checkbox"/>	die Werkreal- und Hauptschule
<input type="checkbox"/>	die Realschule
<input type="checkbox"/>	das Gymnasium
<input type="checkbox"/>	die Gemeinschaftsschule
<input type="checkbox"/>	die Berufsschule und die Berufsfachschule
<input type="checkbox"/>	Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
<input type="checkbox"/>	das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name und Anschrift der Schule	
--	--

Die Schule ist eine

- Öffentliche Schule**
- Staatlich anerkannte Ersatzschule**

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel

Bescheinigung

für das aktive Wahlrecht zur Wahl des 20. Landeselternbeirats

Frau/ Herr

Vorname/ Nachname _____

Anschrift _____

Geboren _____

Es wird bescheinigt, dass die o.g. Person

<input type="checkbox"/>	Elternbeiratsvorsitzende(r)
<input type="checkbox"/>	Stellvertretende(r) Elternbeiratsvorsitzende(r)

an unserer Schule ist.

Die Schule ist eine

Öffentliche Schule

Staatlich anerkannte Ersatzschule, deren Elternvertreter in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 der Elternbeiratsverordnung entspricht; **ansonsten besteht keine Wahlberechtigung zum LEB!**

Sie führt folgende Schulart(en)

<input type="checkbox"/>	die Grundschule
<input type="checkbox"/>	die Werkreal- und Hauptschule
<input type="checkbox"/>	die Realschule
<input type="checkbox"/>	das Gymnasium
<input type="checkbox"/>	die Gemeinschaftsschule
<input type="checkbox"/>	die Berufsschule und die Berufsfachschule
<input type="checkbox"/>	Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
<input type="checkbox"/>	das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel